

4. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Dienst- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt; nach dem Wort „Maßregelvollzuges“ werden die Wörter „und der Unterbringung gemäß §§ 81, 126a Strafprozessordnung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Dienst- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt, die Angabe „§ 36 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Zweites Gesetz
zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das ÖPNV-Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Linienverkehr“ die Wörter „sowie in alternativen Bedienungsformen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verkehrsangebot auf dem Eisenbahnnetz kann durch landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzt werden.“

- b) In Absatz 11 werden die Wörter „Personen mit Mobilitätsbehinderung“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schienenpersonennahverkehr“ die Wörter „sowie der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Selbstverwaltungsaufgabe“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.

- c) In Absatz 3a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Regelungen der §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „zusammenzuarbeiten“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträger können die Bildung und Arbeitsweise der Nahverkehrsbeiräte sowie die Mitgliedschaft regeln.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Landesnahverkehrsplan

(1) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung stellt nach Erörterung mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung einen Landesnahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr und landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs erstmalig bis zum 30. Juni 2005 auf. Der Landesnahverkehrsplan ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs vorzubereiten. Bei seiner Aufstellung soll der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen angehört werden.

(2) Der Landesnahverkehrsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Er stellt den Rahmen für eine landesweit koordinierte Verkehrsentwicklung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs dar.

(3) Bei der Aufstellung des Landesnahverkehrsplanes sind besonders zu berücksichtigen:

1. die Erfordernisse der Raumordnung und der Bauleitplanung,
2. die Rahmenvorgaben des Landesverkehrsplanes,
3. die Ziele und Grundsätze nach § 2 sowie die besondere Bedeutung einer verkehrsgerechten Zuordnung und Anbindung der Schulen im Sinne von § 2 Abs. 3,
4. die Belange behinderter und anderer Menschen in Hinblick auf die Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(4) Der Landesnahverkehrsplan muss mindestens Angaben enthalten über:

1. den Bestand und die Vorstellungen des Aufgabenträgers zur zukünftigen Entwicklung der Netz- und Linienentwicklung,
2. den Bestand und die zu erwartende Entwicklung des Fahrgastaufkommens,
3. die Rahmenvorstellungen des Aufgabenträgers hinsichtlich zukünftiger Anforderungen an die Gestaltung des Verkehrsangebots, insbesondere über
 - a) die angestrebten Angebotsveränderungen in betrieblicher und tariflicher Hinsicht,
 - b) die öffentliche Sicherheit der Fahrgäste,
 - c) die Qualität von Fahrzeugen und baulichen Anlagen,
4. den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten,
5. das Finanzierungskonzept,
6. erforderliche Maßnahmen und zeitliche Vorgaben zur Erreichung des Zieles, für behinderte und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs herzustellen.

(5) Der Landesnahverkehrsplan ist in Abständen von fünf Jahren zu aktualisieren. Die Angaben über den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten gemäß Absatz 4 Nr. 4 und das Finanzierungskonzept gemäß Absatz 4 Nr. 5 sind bei Bedarf jährlich fortzuschreiben.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Kommunale Nahverkehrspläne

Die gemäß § 3 Abs. 3 zuständigen Aufgabenträger können kommunale Nahverkehrspläne aufstellen. Falls Aufgabenträger kommunale Nahverkehrspläne aufstellen und diese

sinngemäß die Erfordernisse und Ziele sowie die Grundsätze gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 berücksichtigen und möglichst die Angaben gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 enthalten, gelten sie als gleichwertiger Plan im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Möglichkeit durch Fahrgelderträge zu decken.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Finanzierung
des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr stellt das Land Mittel nach § 8 Abs. 1 und 2 des Regionalisierungsgesetzes, nach § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie Mittel nach Maßgabe des Haushaltplans zur Verfügung.

(2) Die kommunalen Aufgabenträger erhalten vom Land jährlich 50 Millionen Euro als zweckgebundene Zuweisung zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben- und Ausgabenverantwortung nach § 3. Nach Durchführung der Prüfung gemäß § 6 des Regionalisierungsgesetzes wird dieser Betrag überprüft.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 2 wird den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen, der Höhe der eigenen finanziellen Aufwendungen, des Umfangs des Verkehrsangebots und bestimmter Erfolgskomponenten (öffentliche Personennahverkehrsnachfrage) gewährt, soweit eine hinreichende verkehrliche Kooperation gewährleistet ist. Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird zur näheren Bestimmung der Aufteilung der Zuweisung auf die einzelnen Aufgabenträger ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Kriterien und die Berechnungsgrundlagen,
2. die Anforderungen an die verkehrliche Kooperation der Aufgabenträger für den Erhalt der Zuweisung sowie
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Auszahlung der Zuweisung

zu regeln.

(4) Ergänzend zu den Zuweisungen nach Absatz 2 können kommunale Aufgabenträger, Gemeinden oder Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs Fördermittel

für Investitionen in Großvorhaben des Neubaus, des Ausbaus oder der Grunderneuerung von Infrastrukturanlagen des schienen- oder leitungsbunden öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Investitionsprojekte von besonderer Landesbedeutung erhalten. Sie werden auf Antrag im Rahmen mittelfristiger Investitionsstrategien nach Maßgabe des Haushalts als Anteilsförderung gewährt.“

10. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

11. Der bisherige § 13 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11
Verwaltungsvorschrift

Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 11276 B Entgelt bezahlt

10550 0000 01 A 11276 B 155

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
PARLAMENTSSPIEGEL

PLATZ DES LANDTAGES 1
40221 DUSSELDORF

348

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 15 vom 6. Juli 2004

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0